

Aktenzeichen:

2 UF 200/19

2 F 1701/19 AG Karlsruhe



Oberlandesgericht Karlsruhe

2. ZIVILSENAT - SENAT FÜR FAMILIENSACHEN

Beschluss

In der Familiensache

- Antragsteller -

, Amerika, s. Vereinigte Staaten

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

PB

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) , geboren am **XX.12.15**

Verfahrensbeistand:

Karlsruhe

2)

, geboren am **XX.08.17**

Verfahrensbeistand:

Karlsruhe

Jugendamt:

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 2. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht I und die Richterin am Amtsgericht beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Karlsruhe vom 14.11.2019 (2 F 1701/19) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Verfahrenswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit der Beschwerde gegen die Anordnung einer Kindesrückführung nach Connecticut (USA) gemäß Art. 12 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ).

Der in Brooklyn (New York) geborene Antragsteller und die in Mineola (New York) geborene Antragsgegnerin haben am in New York die Ehe geschlossen. Die Beziehung der Eltern war von Beginn an sehr konfliktuell. Aus der Ehe sind die gemeinsamen Töchter , geboren am XX.12.15 , und , geboren am XX.08.17, hervorgegangen. Mit Beschluss des Superior Court Fairfield von Bridgeport, Connecticut, wurde die Ehe der Beteiligten am 05.09.2017 rechtskräftig geschieden. Die Familie hat noch nie in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt. Bis Ende 2018 hatten die Antragsgegnerin und die Töchter ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Connecticut. Der Antragsteller lebte und lebt weiterhin bei seiner Mutter in New York.

Die Beteiligten haben in den USA bereits zahlreiche Gerichtsverfahren wegen der Töchter geführt. Nach einem Umgangskontakt des Antragstellers im Dezember 2017 hat die Mutter den Vorwurf der körperlichen Misshandlung/des sexuellen Missbrauchs von gegen unbekannt erhoben. Es folgten polizeiliche Untersuchungen und Ermittlungen durch den örtlichen Kinderschutzdienst (local child protective services (CPS)), ohne dass der Verdacht bestätigt wurde. Auf Veran-

lassung der Antragsgegnerin wurde bei Eden eine biopsychosoziale Begutachtung durch das Yale Study Center, einer psychiatrischen Kinderklinik, durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht des Yale Study Centers vom 19.04.2018 Bezug genommen (As. As.).

Am 02.07.2018 haben die Eltern vor dem Superior Court in Bridgeport, Connecticut, einen „Parental Responsibility Plan“ geschlossen, welcher gerichtlich bestätigt worden ist (As. ff.). Darin haben sich die Eltern darauf verständigt, dass die Kinder in erster Linie bei der Antragsgegnerin wohnen und sich die Eltern das rechtliche und physische Sorgerecht (legal und physical custody) teilen. Ferner haben die Eltern vereinbart, dass sich die Eltern in allen wichtigen Entscheidungen für die Kinder abzustimmen und zu einigen haben und für den Fall, dass keine Einigung gelingen sollte, kein Elternteil berechtigt ist, einseitige Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus wurde u. a. der Umgang des Antragstellers auch in den Ferienzeiten geregelt. Weitere Regelungen betreffen eine etwaige Reise mit den Kindern außerhalb von Connecticut, New York oder New Jersey oder einen Umzug bzw. eine Wohnsitzverlagerung. Sie haben im Wesentlichen den Inhalt, dass der reise- oder umzugswillige Elternteil den anderen Elternteil vorher schriftlich zu informieren hat und der nicht reisende Elternteil das Gericht anzurufen hat, wenn er nicht zustimmt.

Der letzte Umgang des Antragstellers mit seinen Töchtern hat Anfang/Mitte September 2018 stattgefunden. Nachdem der Antragsteller die Kinder nicht zum verabredeten Zeitpunkt zur Antragsgegnerin zurückgebracht hatte, hat die Antragsgegnerin am 11.09.2018 beim Superior Court in Bridgeport, Connecticut, eine vorläufige Entscheidung (ex parte order of custody) erwirkt, wonach ihr u. a. einstweilen das Sorgerecht (temporary custody) übertragen und dem Antragsteller der Umgang mit den Kindern einstweilen untersagt worden ist (As. und As.). Diese Entscheidung ist im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten, allein auf schriftlichen Antrag der Antragsgegnerin, in dem sie eidesstattlich versichert hatte, dass der Antragsteller die Rückgabe der Kinder verweigerte, erlassen worden. Zudem hat das Gericht einen Anhörungstermin auf den 24.09.2018 bestimmt. Am 16.09.2018 hat der Antragsteller die Kinder freiwillig zur Antragsgegnerin zurückgebracht. Zum Anhörungstermin am 24.09.2018 ist lediglich die Antragsgegnerin erschienen. Durch Beschluss des Superior Court in Bridgeport, Connecticut, vom 24.09.2018 welcher ausdrücklich mit: „Beschluss bezüglich 11.09.2018 Antrag auf einstweiligen Sorgerechtsbeschluss“, gekennzeichnet ist, wurde der Antragsgegnerin das alleinige rechtliche und physische Sorgerecht für die beiden Kinder übertragen und bestimmt, dass Besuche beim Antragsteller im Ermessen der Antragsgegnerin liegen (As. und As.).

Am 31.10.2018 hat der Antragsteller einen Abänderungsantrag beim Superior Court in Bridgeport,

Connecticut, eingereicht. Daraufhin hat am 13.12.2018 vor dem angerufenen Gericht ein Verhandlungstermin stattgefunden, an dem beide Eltern teilgenommen haben. Das Gericht hat den Beschluss vom 24.09.2018 nicht abgeändert, sondern die Verhandlung auf den 28.12.2018 verlagt (As.). Mit Antrag vom 14.12.2018 hat die Antragsgegnerin Verlegung beantragt. Zur Begründung hat sie aufgeführt, dass sie ab dem 22.12.2018 im Urlaub sei und erst am 09.01.2019 von einer sich daran anschließenden Geschäftsreise zurückkehren würde. Daraufhin wurde der Fortsetzungstermin auf den 31.12.2018 verlegt.

Mit Fax vom 30.12.2018 hatte die Antragsgegnerin mit derselben Begründung, nämlich dass sie seit dem 22.12.2018 in Urlaub und anschließend bis 09.01.2019 auf einer Geschäftsreise sei, erneut die Verlegung des Termins beantragt. Das Gericht hat dem Verlegungsantrag nicht stattgegeben und dem Antragsteller nach mündlicher Verhandlung am 31.12.2018 mit Beschluss vom selben Tage das alleinige rechtliche und physische Sorgerecht für die Kinder zugesprochen (As.).

Die Antragsgegnerin, die nach eigenen Angaben schon länger geplant hatte, mit den Kindern nach Deutschland umzuziehen, weil ihre Adoptivschwester mit Ehemann und mittlerweile auch ihre Adoptivmutter von den USA nach Deutschland übergesiedelt sind, ist ohne Wissen des Antragstellers am 25.12.2018 mit den Töchtern von New York nach London und nach einem Kurzurlaub am Abend des 31.12.2018 von London nach Deutschland geflogen. Noch auf dem Weg zum Flughafen in London hatte die Antragsgegnerin davon Kenntnis erlangt, dass der Superior Court in Bridgeport das Sorgerecht für die Kinder mit Beschluss vom selben Tage auf den Antragsteller übertragen hat. Daraufhin hat sie ihre ursprüngliche Absicht, am 09.01.2019 mit den Kindern in die USA zurückzufliegen, um dort den restlichen, noch eingelagerten Hausrat abzuholen, aufgegeben. Die Antragsgegnerin und die Kinder halten sich seit dem 31.12.2018 dauerhaft in Deutschland auf.

Am 01.04.2019 hat ein weiterer Anhörungstermin vor dem Superior Court in Bridgeport, Connecticut, stattgefunden, an dem der Antragsteller und ein Verfahrenspfleger (G.A.L.) der Kinder persönlich anwesend waren. Die Antragsgegnerin war telefonisch zugeschaltet worden. Mit Beschluss vom 01.04.2019 hat der Superior Court in Bridgeport, Connecticut, angeordnet, dass die Kinder in die Obhut des Antragstellers, dem gemäß Beschluss vom 31.12.2018 das alleinige rechtliche und physische Sorgerecht für die Mädchen übertragen worden sei, zurückzubringen seien. Weiterhin heißt es darin: „das Gericht stellt fest, dass die protokollierte Vereinbarung der Parteien, wonach der Beklagte (Vater) persönlich nach Deutschland reist, die Kinder abholt und mit ihnen

zurück in die Vereinigten Staaten reist, in ihrem besten Interesse ist. Die Parteien werden vor dem 05.04.2019 Datum und Zeit der Abholung über den Prozesspfleger, Rechtsanwalt

, festlegen. Die Parteien werden aufgefordert, „bis zum 05.04.2019 die Art und Weise der Übergabe und die entsprechenden Einzelheiten festzulegen“ (As.). Hierzu ist es nicht gekommen, weil die Antragsgegnerin ihre Mitwirkung verweigert hat.

Weitere Anhörungstermine vor dem Superior Court in Bridgeport, Connecticut, zu welchen die Antragsgegnerin telefonisch zugeschaltet worden war, fanden am 26.04.2019 und im September und November 2019 statt, ohne dass Entscheidungen durch den Superior Court getroffen worden sind.

Der Antragsteller hat in den USA keine Anzeige gegen die Antragsgegnerin wegen Kindesentführung erstattet.

Mit am 30.09.2019 beim Amtsgericht Karlsruhe eingegangen Antrag hat der Antragsteller die Rückführung der Töchter in die USA, Bundesstaat Connecticut, beantragt.

Der Antragsteller hat behauptet, von dem Gerichtsverfahren im September 2018 in Connecticut keine Kenntnis gehabt und auch keine Ladung zum Anhörungstermin am 24.09.2019 erhalten zu haben. Die Antragsgegnerin habe einseitig Fakten geschaffen und ihn und das US-Gericht bewusst getäuscht, indem sie durch wahrheitswidrige Angaben versucht habe, die von ihm beantragte Abänderung der Sorgeentscheidung zu verzögern. Sie könne sich nicht darauf berufen, dass er sein Umgangsrecht nicht ausgeübt habe, weil sie die Ausübung des Umgangs verhindert habe. Darüber hinaus habe die Antragsgegnerin bei dem Anhörungstermin am 01.04.2019 einer Vereinbarung zugestimmt, wonach sie die Kinder an ihn zum Zwecke der Rückführung in die USA herausgebe und die Beteiligten bis zum 05.04.2019 die Modalitäten mit Hilfe des Prozesspflegers festlegen würden. Weil die Antragsgegnerin dieser Vereinbarung nicht nachgekommen sei, liege spätestens seit dem 05.04.2019 ein widerrechtliches Zurückhalten der Kinder vor.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten und hat ausgeführt, mit den Kindern rechtmäßig nach Deutschland übergesiedelt zu sein. Mit der Sorgerechtsentscheidung vom 24.09.2018, wonach ihr die elterliche Sorge ohne Einschränkungen endgültig übertragen worden sei, sei die Elternvereinbarung vom 02.07.2018 hinfällig gewesen, so dass sie nicht verpflichtet gewesen sei, den Antragsteller über die genauen Umstände der Übersiedlung zu informieren. Entgegen des Wortlauts des Beschlusses vom 01.04.2019 habe sie einer Rückgabe der Kinder zu keinem Zeitpunkt zugestimmt. Eine dahingehende Vereinbarung habe es nie gegeben, so

dass es auch an einem widerrechtlichen Zurückhalten der Kinder fehle. Ferner hat sie vorgetragen, die Übergabe der Kinder in die Obhut des Antragstellers stelle für diese eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen und seelischen Schadens dar und bringe sie zusätzlich in eine unzumutbare Lage. Die Kinder seien zwei und drei Jahre alt und hätten seit über einem Jahr keinen Kontakt mehr zum Antragsteller gehabt. Für sei der Antragsteller eine weitgehend fremde Person. Für sei er der Vater, der sie vernachlässigt und vor dem sie Angst habe. Am 03.11.2019, also einen Tag vor der Verhandlung vor dem Amtsgericht - Familiengericht - Karlsruhe, habe sich bei einer Befragung gegenüber der Oma mütterlicherseits, Frau , offenbart und ihr mitgeteilt, dass der „brown daddy“, also der Antragsteller, sie im Dezember 2017 10mal missbraucht habe. Damit sei der Antragsteller gemeint.

Das Jugendamt hat unter dem 22.10.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Zum konkreten Inhalt der Stellungnahme wird auf As. ff. Bezug genommen.

Der Verfahrensbeistand hat unter dem 30.10.2019 einen Bericht über das Kennenlernen der Kinder im mütterlichen Haushalt vorgelegt (As. I/301 ff.).

Am Abend des 03.11.2019 gegen 23.00 Uhr ist die Antragsgegnerin mit , ihrer Adoptivmutter und dem Ehemann ihrer Adoptivschwester beim Polizeirevier in Lahr vorstellig geworden und hat gegen den Antragsteller eine Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von erstattet. Die Antragsgegnerin hat angegeben, die damals 2-jährige sei vom 08. auf den 09.12.2017 beim Antragsteller gewesen und nach ihrer Rückkehr völlig verstört gewesen. Sie habe damals den Verdacht des sexuellen Missbrauchs in den USA zur Anzeige gebracht. Das Verfahren sei nicht weiter verfolgt worden, nachdem Untersuchungen und Gespräche verweigert habe. habe heute gegenüber der Großmutter mütterlicherseits erzählt, dass der Antragsteller sie damals an der Scheide angefasst habe. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Polizeipräsidiums Offenburg an die Staatsanwaltschaft Offenburg vom 05.1.2019 Bezug genommen (As. f.).

Das Amtsgericht hat die Eltern, das Kind und den Verfahrensbeistand im Termin vom 04.11.2019 persönlich angehört sowie die Adoptivmutter der Mutter, Frau , als Zeugin vernommen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Vermerks vom 04.11.2019 (As. ff.) verwiesen.

Mit Beschluss vom 14.11.2019 hat das Amtsgericht die Antragsgegnerin verpflichtet, die Kinder und innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Beschlusses in die Vereinigten Staaten von Amerika, Bundesstaat Connecticut, zurückzuführen und ausgesprochen, dass wenn

die Antragsgegnerin dieser Verpflichtung nicht nachkomme, sie und jede andere Person, bei der sich die Kinder aufhielten, verpflichtet seien, die Kinder an den Antragsteller oder eine von diesem bestimmte Person zum Zwecke der Rückführung in die Vereinigten Staaten von Amerika, Bundesstaat Connecticut, herauszugeben. Das Gericht hat im Wesentlichen ausgeführt, auf Grund der am 02.07.2018 geschlossene Elternvereinbarung sei die Antragsgegnerin verpflichtet gewesen, vor der Ausreise mit den Kindern eine Zustimmung des Antragstellers einzuholen. Der im Eilverfahren ergangene Beschluss vom 24.09.2018 habe die Antragsgegnerin nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Antragstellers und ohne weitere gerichtliche Entscheidung nach Deutschland umzuziehen. Jedenfalls habe die Antragsgegnerin das bestehende gemeinsame bzw. alleinige Sorgerecht des Antragstellers dadurch verletzt, dass sie die Kinder von ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Connecticut seit dem 31.12.2018, spätestens aber seit dem 01.04.2019, in Deutschland widerrechtlich zurückhalte. Ausnahmen vom Grundsatz der Rückführung gemäß Art. 13 HKÜ würden nicht vorliegen. Insbesondere habe sich der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von nicht bestätigt. Auch die Aussage der Zeugin rechtfertige keine andere Beurteilung. Es sei bereits befremdlich, dass sich ausgerechnet einen Tag vor der Verhandlung, erstmals über die Person des Täters offenbart haben soll. Zudem sei es äußerst unwahrscheinlich, dass sich ein bei Tatbegehung zweijähriges Kind fast 2 Jahre danach noch daran erinnern und darüber in zusammenhängenden Worten berichten könne. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Beschlusses (As.) Bezug genommen.

Gegen diesen, der Antragsgegnerin am 19.11.2019 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 02.12.2019.

Sie ist der Ansicht, es fehle bereits an einem widerrechtlichen Verbringen, weil entgegen der Annahme des Amtsgerichts die Elternvereinbarung vom 02.07.2018 nicht über den 24.09.2018 hinaus fortbestanden habe. Die Antragsgegnerin habe nicht nur eine „ex parte order“, also eine Eilentscheidung ohne mündliche Verhandlung beantragt, sondern eine „motion for modification“, also einen Abänderungsantrag hinsichtlich der Elternvereinbarung vom 02.07.2018 eingereicht. Als Beweis dafür, dass ein solches Vorgehen in den USA erforderlich sei, um nicht nur den Erlass eines neuen, selbständigen Beschlusses zu erwirken, sondern um einen früheren Beschluss/eine frühere Vereinbarung abzuändern, beantragt sie die Einholung eines Rechtsgutachtens.

Weil der Antragsteller die Kinder beim National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) als vermisst gemeldet habe (Fallnummer), könnten Strafmaßnahmen gegen sie angestoßen worden sein. Mit seiner lediglich pauschalen Behauptung, sich „viele Male um Umgang

bemüht zu haben“, habe er den Nachweis, seine Elternrechte ausgeübt zu haben, nicht erbracht. Schließlich stünde auf Grund der Umstände der Aufdeckung, der Begutachtung durch das Yale Child Study Center und der jüngsten Aussage von [redacted] der Vorfall des sexuellen Missbrauchs an sich fest. Die Antragsgegnerin sei seit der Geburt der Kinder deren Hauptbezugsperson. Weder die Kinder noch der Vater würden eine Bindung zueinander verspüren. Denn der Vater habe bei der erstinstanzlichen Verhandlung die Kinder gesehen und keinerlei Reaktion gezeigt. Als alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge könne der Antragsteller die Kinder sofort nach Betreten US-amerikanischen Bodens an sich nehmen und die Antragsgegnerin bis zum Erlass einer Umgangsregelung zunächst von jedem Kontakt mit den Kindern ausschließen. Es müsse daher zunächst von einer Trennung der Antragsgegnerin von den Kindern ausgegangen werden, weil ein etwaiges Abänderungsverfahren Monate in Anspruch nehmen würde.

Die Antragsgegnerin beantragt:

1. Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.
2. Die Anträge des Antragstellers werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verteidigt die angegriffene Entscheidung und trägt ergänzend vor, er sei durch das Verhalten der Antragsgegnerin, die einen Umgang selbst anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht verweigert habe, sehr verunsichert und verzweifelt gewesen und habe daher keine Reaktion gegenüber den Kindern gezeigt. Da die Antragsgegnerin bereits einen Anwalt habe, der sowohl in den USA als auch in Deutschland tätig sei, läge es mehr als nahe, rechtzeitig einen entsprechenden Eilantrag in den USA zu stellen, dass die Kinder bis zu einem etwaigen Termin in der Hauptsache in ihrer Obhut bleiben können. Ob die NCMEC Strafantrag gestellt habe, könne sie ohne weiteres in Erfahrung bringen, nachdem ihr die Fallnummer bekannt sei. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin bisher ein etwaiges Antwortschreiben der NCMEC nicht vorgelegt habe, lasse lediglich den Schluss zu, dass eben keine Strafanzeige gestellt worden sei.

Mit „ex parte order“ vom 24.01.2020 hat der Superior Court in Bridgeport, Connecticut, auf Antrag des Antragstellers festgestellt, dass die Kinder von der Antragsgegnerin rechtswidrig aus den USA entfernt worden sind und den Ausschluss von Umgangskontakten der Antragsgegnerin angeordnet. Zudem wurde Anhörungstermin auf den 07.02.2020 bestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Der Senat hat das Kind , die Eltern und den Verfahrensbeistand am 27.01.2020 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vermerke vom 27.01.2020 Bezug genommen.

II.

Die befristete Beschwerde der Antragsgegnerin ist gemäß § 40 II 1 IntFamRVG, § 58 I FamFG statthaft. Sie ist gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG i. V. m. § 63 Abs. 1 FamFG form- und fristgerecht bei dem für die Einlegung zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - Karlsruhe eingelegt worden und damit zulässig.

In der Sache hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat die Rückführung der Kinder . und | in die USA zu Recht angeordnet.

1. Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich des HKÜ ist eröffnet. Die Bundesrepublik Deutschland und die USA sind Vertragsstaaten des HKÜ. Das HKÜ ist zwischen diesen beiden Staaten seit dem 1.12.1990 anwendbar. Die am und geborenen Kinder haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet (Art. 4 Satz 2 HKÜ).

2. Der Antragsteller kann die Rückführung der Kinder gemäß Art. 12 Abs. 1 HKÜ verlangen, weil die Antragsgegnerin die Kinder am 31.12.2018 widerrechtlich (Art. 3, 14 HKÜ) nach Deutschland verbracht hat (a)), die Jahresfrist des Art. 12 HKÜ gewahrt ist (b)) und keiner der Ausnahmetatbestände des Art. 13 HKÜ (c)) gegeben ist.

a) Nach Art. 12 Abs. 1 HKÜ ordnet das zuständige Gericht die sofortige Rückgabe des Kindes an, wenn ein Kind im Sinne des Art. 3 HKÜ widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden ist und bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 HKÜ gilt das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes als widerrechtlich, wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten

nicht stattgefunden hätte.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird im HKÜ nicht definiert. Es handelt sich um einen faktischen Begriff. Er bestimmt sich nach dem tatsächlichen Lebensmittelpunkt des Kindes und setzt in der Regel auch einen Aufenthalt von nicht nur geringer Dauer und den Schwerpunkt der Bindungen des Kindes an dem betreffenden Ort voraus. Eine gewisse Dauer und Regelmäßigkeit ist zu verlangen, da sonst eine soziale Integration des Kindes nicht entstehen kann. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes kann nicht automatisch vom gewöhnlichen Aufenthalt des sorgeberechtigten Elternteils abgeleitet werden, sondern ist selbständig zu ermitteln (vgl. MÜKoBGB/Heiderhoff, 7. Aufl. 2018, KindEntfÜbk Art. 3 Rn. 14, beck-online).

Sowohl für die Widerrechtlichkeit des Verbringens als auch für die des Zurückhaltens ist die Sorgerechtslage im Zeitpunkt dieser Handlungen entscheidend – und zwar sowohl hinsichtlich des anzuwendenden Rechts als auch hinsichtlich der Sorgerechtsinhaberschaft. Art. 5 lit. a HKÜ verdeutlicht, dass – im Hinblick auf den Aufenthaltswechsel als Regelungsgegenstand – das Sorgerecht im Sinne des Übereinkommens nur die Personen- und nicht die Vermögenssorge umfasst und dass als zentrales Element dieser Personensorge das Recht zu betrachten ist, über den dauerhaften Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (Staudinger/Pirung (2009), Rz. D 27). Nach Art. 3 lit. a HKÜ ist ein Verbringen oder Zurückhalten des Kindes bereits dann widerrechtlich, wenn ein bloßes Mitsorgerecht verletzt wird (Hausmann, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Auflage 2018, Abschnitt U Rn. 95, beck-online). Widerrechtlichkeit liegt nur dann vor, wenn der andere Elternteil in dem Moment in dem das Kind den Staat seines bisherigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts verlassen hat, (Mit-)Inhaber der elterlichen Sorge war. Nachträgliche Entscheidungen im Herkunftsland zum Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht sind insoweit nicht zu berücksichtigen (Hausmann, a.a.O., U. Kindschaftssachen Rn. 104 m.w.N.; Staudinger/Pirung, a.a.O., D 31).

Bevor die Kinder am 31.12.2018 mit der Antragsgegnerin nach Deutschland gekommen sind, hatten sie unstreitig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Connecticut, USA. Dort haben sie gemeinsam mit der Antragsgegnerin gelebt und wurden tagsüber in der Wohnung der Antragsgegnerin von der Nanny betreut. Die Widerrechtlichkeit des Verbringens bzw. Zurückhaltens ist somit nach dem Heimatrecht von Connecticut, USA zu beurteilen.

Fraglich ist, ob die Antragsgegnerin - wie von ihr behauptet - auf Grund des Beschlusses vom 24.09.2018 tatsächlich befugt war, ohne Zustimmung des Antragstellers mit den Kindern nach Deutschland umzuziehen. Insoweit ist hervorzuheben, dass in vielen US-amerikanischen Bun-

desstaaten auch der allein sorgeberechtigte Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes nur mit Zustimmung des anderen Elternteils ins Ausland verlegen kann (Staudinger/Pirung a.a.O., Rz. D 30). Fehlt es an der notwendigen Zustimmung des anderen Elternteils zu einer Verlegung des gewöhnlichen Kindesaufenthalts, so liegt darin eine Verletzung des Sorgerechts, auch wenn die Befugnisse des anderen Elternteils sich im Wesentlichen in der Erteilung dieser Zustimmung erschöpfen (BVerfG, Beschluss vom 18.07.1997 - 2 BvR 1126/97 - NJW 1997, 3301, Staudinger/Pirung, a. a. O.). Dass eine solche Zustimmung auch nach den hier einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Bundesstaates Connecticut (Connecticut General Statutes siehe: https://www.cga.ct.gov/current/pub/title_46b.htm) erforderlich ist, könnte daraus geschlossen werden, dass in den Connecticut General Statutes die Voraussetzungen für einen Umzug ("relocation") der Eltern mit einem minderjährigen Kind unter Sec. 46b-56 gesondert geregelt sind. Denn würde die Befugnis, den Aufenthalt der Kinder dauerhaft zu verändern, generell vom Sorgerecht umfasst, wäre eine besondere Erwähnung in einer eigenen Vorschrift nicht erforderlich.

Ebenso denkbar wäre auch, dass die gerichtlich bestätigte Elternvereinbarung vom 02.07.2018 trotz des Beschlusses vom 24.09.2018 zumindest in Teilen weiter bestanden hat, mit der Folge, dass für den Umzug nach Deutschland die Zustimmung des Antragstellers erforderlich gewesen wäre. Hierfür könnte sprechen, dass der Beschluss vom 24.09.2018 nach seinem ausdrücklichen Wortlaut erkennbar im Eilverfahren getroffen worden ist („Beschluss bezüglich Antrag auf einstweiligen Sorgerechtsbeschluss“).

Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht an, so dass auch dem Beweisantrag der Antragsgegnerin auf Einholung eines Rechtsgutachtens nicht nachzugehen war. Denn die Antragsgegnerin hat nach ihren eigenen Angaben die Kinder erst am Abend des 31.12.2018 und damit nach Erlass des Beschlusses vom 31.12.2018, mit dem Antragsgegner das alleinige Sorgerecht zugesprochen worden ist, nach Deutschland verbracht. Für den Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Handlung abzustellen. Insoweit ist es unerheblich, ob die Antragsgegnerin schon im September 2018 den Entschluss gefasst hatte, gemeinsam mit den Kindern die USA zu verlassen und nach Deutschland überzusiedeln. Auch kann bei der Bewertung des Aufenthaltswechsels nicht bereits auf den 25.12.2018 abgestellt werden. Zwar hat die Antragsgegnerin zu diesem Zeitpunkt mit den Kindern die USA verlassen. Dies geschah jedoch lediglich, um in London ein paar Tage Urlaub zu machen. Ein dauerhafter Aufenthalt sollte dort zu keiner Zeit begründet werden. Das Verbringen nach Deutschland, mit dem Ziel hier auf Dauer zu bleiben, erfolgte erst am 31.12.2018. Hierzu hat die Antragsgegnerin anlässlich ihrer Anhörung vor dem Senat detailliert beschrieben, dass sie von London aus Einsicht in die Verfah-

rensakte genommen und dort den Beschluss des Superior Courts vom 31.12.2018 zur Kenntnis genommen hat, dass dem Antragsteller die elterliche Sorge übertragen worden war. Somit ist sie nach Deutschland eingereist, als ihr das Sorgerecht für die Kinder nicht mehr zustand.

Ergänzend wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen des Art. 3 HKÜ auch dann erfüllt wären, wenn man zugunsten der Antragsgegnerin davon ausginge, dass sie auf Grund des Beschlusses vom 24.09.2018 berechtigt war, den Aufenthaltsort der Kinder ohne Zustimmung des Antragstellers zu verändern und dass man zu ihren Gunsten weiter unterstellt, dass sie sich bei Erlass des Beschlusses vom 31.12.2018 bereits in Deutschland aufgehalten hat. In diesem Fall hätte sie die Kinder zwar rechtmäßig nach Deutschland verbracht, hielte die Töchter aber auf Grund der Entscheidung des Superior Courts vom 31.12.2018 in Deutschland widerrechtlich zurück. Denn selbst wenn das Verbringen der Kinder im Einklang mit einer vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung erfolgte, diese aber später durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde, mit der der Aufenthalt der Kinder bei dem dort wohnenden Elternteil bestimmt worden ist, ist die unterlassene Rückführung der Kinder in den Ausgangsstaat im Anschluss an diese zweite Entscheidung widerrechtlich, wenn in dem Verbringungsstaat noch kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden war (vgl. EuGH, Beschluss vom 09.10.2014 - C-376/14 PPU - FamRZ 2015, 107).

Ob die Eltern im Termin vor dem Superior Court am 01.04.2019 eine Vereinbarung geschlossen haben, wonach sich die Antragsgegnerin verpflichtet hat, die Kinder an den Antragsteller herauszugeben, ist ohne Relevanz. Unstreitig hat der Superior Court mit dieser Entscheidung an dem Beschluss vom 31.12.2018 festgehalten, so dass der Antragsteller nach wie vor alleiniger Sorgerechtsinhaber war und ist. Nachdem der Antragsteller weiterhin mit einem dauerhaften Verbleib der Kinder in Deutschland nicht einverstanden ist, bleibt es bei der Widerrechtlichkeit des Verbringens bzw. Zurückhaltens durch die Antragsgegnerin. Dies wurde durch die vom Antragsteller vorgelegte Widerrechtlichkeitsbescheinigung des Superior Courts vom 24.01.2020 auch so bestätigt, in der dieser erklärt, dass die Antragsgegnerin auf Grund der Entscheidungen vom 31.12.2018 und vom 01.04.2019 zur Rückführung bzw. Herausgabe der Kinder verpflichtet war und ist.

Der Antragsteller hat die elterliche Sorge für die Kinder in den USA auch tatsächlich ausgeübt. An die Voraussetzungen der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts nach Art. 3 Abs. 1 lit. b HKÜ sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Durch dieses Erfordernis sollen nur Sorgeverhältnisse ausgeschlossen werden, bei denen die gesetzlichen oder vereinbarten Rechte und Pflichten überhaupt nicht, auch nicht hin und wieder oder in Ansätzen auch im Umfang eines Umgangs-

rechts wahrgenommen werden (Staudinger/Pirrung, a. a. O., Rz. D 32). Dass der Antragsteller sein Sorgerecht tatsächlich ausgeübt hat, wird durch seinen gerichtlichen Antrag vom 31.10.2018, womit er die Abänderung der Sorgerechtsentscheidung vom 24.09.2018 beantragt hat, hinreichend deutlich. Darauf, ob der Antragsteller sich - wie von der Antragsgegnerin behauptet - seit Mitte September 2018 überhaupt nicht mehr bei ihr gemeldet hat oder der Antragsteller sich um Umgang bemüht hat, dieser aber von der Antragsgegnerin unterbunden worden ist, kommt es daher nicht an.

b) Die Frist des Art. 12 HKÜ ist gewahrt, da das widerrechtliche Verbringen am 31.12.2018 erfolgt und der Antrag auf Rückführung nach dem HKÜ am 30.09.2019, mithin binnen eines Jahres nach dem Verbringen, beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - Karlsruhe eingegangen ist.

c) Das Amtsgericht hat die Voraussetzung für eine Ablehnung der Rückführung gemäß Art. 13 HKÜ zu Recht verneint. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Antragsgegnerin erschüttern die angegriffene Entscheidung nicht. Die Antragsgegnerin hat nicht nachgewiesen, dass die Rückführung in die USA mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für die Kinder verbunden ist (aa)) oder die Kinder auf eine andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt (bb)).

Nach Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates ungeachtet des Art. 12 nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligten durch die Regelung des HKÜ davon abgehalten werden sollen, ihr Kind widerrechtlich ins Ausland zu verbringen. Hierdurch soll die Sorgerechtsentscheidung am Ort des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes sichergestellt werden. Die strikte Regel, dass allein das ursprünglich international zuständige Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls über die elterliche Sorge zu entscheiden hat, soll verhindern, dass durch die Entführung geschaffene vollendete Tatsachen von vornherein ein Übergewicht gewinnen (BVerfG, FamRZ 1999, 85 Rn. 65). Leitgedanke des HKÜ ist das Kindeswohl; dies ergibt sich aus der Präambel des Übereinkommens. Es ist daher ein fairer Ausgleich zwischen den in Rede stehenden Interessen herbeizuführen und zu berücksichtigen, dass das Kindeswohl oberste Priorität hat (EuGHMR, Urteil vom 21.05.2019, FamRZ 2019,1239 (1240); Urteil vom 06.07.2010, Nr. 41615/07, Rn. 134 [Neulinger und Shuruk ./.

Schweiz], BeckRS 2011, 81381, beck-online; Urteil vom 12.07.2011, Nr. 14737/09 [Šneersone und Campanella ./. Italien], FamRZ 2011, 1482; Urteil vom 26.11.2013, Nr. 27853/09, Rn. 95 [X ./. Lettland], NJOZ 2014, 1825, beck-online). Das HKÜ geht dabei von der Vermutung aus, dass eine sofortige Rückführung des Kindes an den bisherigen Aufenthaltsort dem Kindeswohl grundsätzlich am besten entspricht, weil dadurch die Kontinuität der Lebensbedingungen erhalten bleibt (BVerfG, FamRZ 1999, 85 Rn. 65). Unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ kann diese Annahme allerdings widerlegt werden. Aus dem genannten Ziel des Übereinkommens ergibt sich jedoch, dass die zwangsläufig mit jeder Rückführung verbundenen Belastungen für ein Kind dabei keine Berücksichtigung finden können. Beachtlich sind vielmehr nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls, die über die mit einer Rückführung gewöhnlich verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen; demnach ist eine enge Auslegung von Art. 13 HKÜ geboten (BVerfG, FamRZ 1996, 405 Rn. 11; Senat, Beschluss vom 28.03.2017 - 2 UF 106/16 - FamRZ 2018, 39 Rn. 15, juris). Gegenüber den Zielen des HKÜ können sich damit nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Einzelfall durchsetzen, die über die mit einer Rücküberstellung gewöhnlich verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen (BVerfG, FamRZ 2016, 1571 Rn. 18, juris).

Nach diesen Maßstäben sind die Kinder in die USA zurückzuführen.

aa) Es sind keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Rückführung in die USA mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für die Kinder verbunden ist (Art. 13 Abs. 1 lit. b 1. Alt. HKÜ). Die Auffassung der Antragsgegnerin, wonach feststehe, dass Ende September 2017 vom Antragsteller sexuell missbraucht worden sei, wird vom erkennenden Senat nicht geteilt. Dieser Vorwurf wurde von der Mutter bereits im Mai 2016 und Ende Dezember 2017 in den USA erhoben. In beiden Fällen wurde die Anzeige nach Abschluss der Ermittlungen von dem lokalen Kinderschutzdienst (CPS) als unbegründet eingestuft, nachdem keine Beweise gefunden werden konnten (As. und). In dem Bericht vom 19.04.2018 hat das Yale Child Study Center, Psychiatric Clinic for Children, zwar festgestellt, dass durch die konflikthafte Beziehung der Eltern, in der es wiederholt verbale aber auch körperliche Auseinandersetzungen gegeben habe, belastet sei. Die bei vorhandenen Verhaltensauffälligkeiten erfüllten jedoch nicht den Grad einer posttraumatischen Belastungsstörung. Für eine gesunde weitere Entwicklung von sei es unerlässlich, dass die Eltern lernten, auf sichere und produktive Art und Weise über die Belange von miteinander zu kommunizieren und deren emotionale Bedürfnisse zu erkennen (As. und). Diese Ausführungen machen deutlich, dass emotionale Belastung nicht etwa auf einem etwaigen einseitigen Fehlverhalten des Antragstellers beruht hat, sondern vielmehr auf die

gegenseitigen Streitigkeiten und Konflikte der Eltern zurückzuführen war. Folgerichtig hat der Superior Court Anfang Juli 2018 die umfassende Elternvereinbarung bestätigt, wonach das gemeinsame Sorgerecht beibehalten und dem Antragsteller das Recht eingeräumt worden ist, regelmäßigen und unbegleiteten Umgang mit den Kindern auszuüben. Wäre der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nicht ausgeräumt worden, wäre es nicht zum Abschluss dieser Vereinbarung und der gerichtlichen Bestätigung gekommen.

Dass sich am 03.11.2019 - ausgerechnet einen Tag vor der Verhandlung in erster Instanz - erstmals über die Person des Täters, nämlich den „brown daddy“, offenbart haben soll, überzeugt nicht. Der Senat teilt die Auffassung des Amtsgerichts, wonach es bereits äußerst unwahrscheinlich ist, dass sich ein bei Tatbegehung zweijähriges Kind fast 2 Jahre danach noch daran erinnern und darüber in zusammenhängenden Worten berichten kann. Hinzu kommt, dass bei der Kindesanhörung durch den Senat nicht einmal in der Lage war, erst kurz zurückliegende Ereignisse zeitlich richtig einzuordnen. So hat sie die Frage, ob sie gestern, also am Sonntag, im Kindergarten gewesen sei mit „ja“ beantwortet. Dass auf Vorhalt der Zeugin, ob ihr jemand mal in den Intimbereich gefasst oder ihre Vagina berührt habe, mit „ja, zehnmal“ geantwortet haben soll, zeigt mehr als deutlich, dass ihre Aussage nicht belastbar und ganz offensichtlich nicht auf ein eigenes Erleben zurückgeführt werden kann. Es ist völlig lebensfremd, dass ein zweijähriges Kind ein solches Geschehen in der Anzahl der Wiederholungen der Handlungen erfasst.

bb) Die Rückkehr in die USA bringt die Kinder auch nicht auf eine andere Weise in eine unzumutbare Lage (Art. 13 lit. b 2. Alt. HKÜ).

Eine der Rückführung entgegenstehende unzumutbare Lage für das Kind kann vorliegen, wenn der entführende Elternteil die Hauptbezugsperson des Kindes darstellt und diesem die Rückkehr in den Ursprungsstaat nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit der Rückkehr kommt insbesondere in Betracht, wenn dem entführenden Elternteil im Ursprungsstaat Gewalttätigkeiten durch den anderen Elternteil drohen (MüKoBGB/Heiderhoff, 7. Aufl., Art. 13 KindEntfÜbk Rn. 30). Demgegenüber kann die Antragsgegnerin eine Unzumutbarkeit der Rückkehr nicht daraus herleiten, dass ihr in den USA eventuell strafrechtliche Konsequenzen wegen der Kindesentführung drohen. Denn in der Rechtsprechung ist insoweit allgemein anerkannt, dass die Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen der Anordnung der Rückführung nicht entgegen steht, da ansonsten praktisch nie eine Rückführung angeordnet werden könnte, da sich der entführende Elternteil stets auf die Angst vor Strafverfolgung berufen könnte. Das Ziel der Rückführung von Kindern in den Ausgangsstaat könnte durch das HKÜ nicht mehr erreicht werden (BVerfG, NJW 1997, 3301).

Hinreichende Erkenntnisse darüber, dass die Antragsgegnerin unmittelbar nach ihrer Rückkehr in die USA verhaftet wird, liegen nicht vor. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass überhaupt strafrechtliche Ermittlungen gegen die Antragsgegnerin in den USA eingeleitet worden sind, sind nicht ersichtlich und wurden insbesondere von der Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen. Nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers hat er bisher keine Anzeige gegen die Antragsgegnerin erstattet. Ob die NCMEC Strafantrag gestellt hat, hätte die Antragsgegnerin in der Zwischenzeit ohne weiteres in Erfahrung bringen können. Die entsprechende Fallnummer ist ihr bekannt. Die Tatsache, dass sie im vorliegenden Verfahren bisher kein positives Antwortschreiben der NCMEC vorgelegt hat, legt nahe, dass eben keine Strafanzeige gestellt worden ist. Mit einer Verhaftung und hierdurch bedingter Trennung der Antragsgegnerin von den Kindern ist bei dieser Sachlage daher nicht zu rechnen.

Eine unzumutbare Lage für die Kinder kann schließlich auch nicht damit begründet werden, dass damit gerechnet werden müsste, dass der Antragsteller die Kinder nach dem Betreten US-amerikanischen Bodens sofort von der Antragsgegnerin heraus verlangen werde. Im Ausgangspunkt zutreffend teilt der Senat die Auffassung der Antragsgegnerin, dass eine Trennung der Kinder von der Antragsgegnerin als ihrer Hauptbezugsperson zum Wohle der Kinder zu vermeiden ist. Die Kinder haben den Antragsteller im September 2018 zuletzt gesehen. Insbesondere dürfte auf Grund ihres jungen Alters an den Antragsteller kaum noch oder nur noch sehr vage Erinnerungen haben. Allerdings liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rückführung zwangsläufig zu einer Trennung der Kinder von der Antragsgegnerin führt. Zwar wurde dem Antragsteller das alleinige Sorgerecht übertragen und zudem mit Beschluss des Superior Courts vom 24.01.2020 das Umgangsrecht der Antragsgegnerin ausgeschlossen. Der Antragsteller hat im Rahmen der Anhörung vor dem Senat am 27.01.2020 aber erkannt, dass eine Trennung der Kinder von der Antragsgegnerin nicht kindeswohl dienlich wäre und zu Protokoll erklärt, dass er, wenn die Antragsgegnerin mit den Kindern freiwillig in die USA zurückkehren sollte, damit einverstanden ist, dass die Kinder bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Superior Court in ihrer Obhut bleiben. Zudem hat er sich verpflichtet, bis Ende Februar 2020 auf etwaige Vollstreckungsmaßnahmen aus den zu seinen Gunsten in den USA und in Deutschland ergangenen Gerichtsentscheidungen zu verzichten. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen wird, bestehen nicht.

Unabhängig davon ist es Aufgabe der Antragsgegnerin entsprechende Eilmaßnahmen beim zuständigen Superior Court zu beantragen, damit die Kinder nicht von ihr getrennt werden. Der Einwand der Antragsgegnerin, wonach Abänderungsverfahren Monate in Anspruch nehmen würden, greift insoweit nicht. Wie der bisherige Verlauf des Sorgerechtsverfahrens der Beteiligten in den

USA belegt, hat der Superior Court bereits wiederholt Eilentscheidungen (sog. ex parte orders) von einem auf den anderen Tag erlassen.

Die Antragsgegnerin, die sich durch die eigenmächtige Ausreise über die Belange der Kinder hinweggesetzt hat, die einen Anspruch darauf haben, dass bei Streit zwischen ihren Eltern ein US-amerikanisches Gericht im Sorgerechtsverfahren die dem Wohl der Kinder entsprechenden Entscheidungen trifft, sollte im Interesse und zum Wohle der Kinder umgehend in die USA zurückkehren, damit der Superior Court über die Frage des Umzugs nach Deutschland entscheiden kann.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14 Nr. 2, 20 Abs. 2, 3 IntFamRVG, 84, 81 FamFG. Die Festsetzung des Verfahrenswerts beruht auf §§ 14 Nr. 2 IntFamRVG, 42 Abs. 3 FamGKG. Die Rechtsbeschwerde findet gemäß § 40 Abs. 2 Satz 4 IntFamRVG nicht statt.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 03.02.2020.

, AI
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt

AI
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle